

# Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Kommission für Ausbildung und Sport (KAS)

leistungswart@schaeferhund.ch



Sektion der SKG / Section de la SCS, PostFinance, IBAN CH94 0900 0000 8001 2943 5 / CHE-114.570.215 MwSt

Leistungswart: Peter Luginbühl, Bernstrasse 20C, 3294 Büren an der Aare, [leistungswart@schaeferhund.ch](mailto:leistungswart@schaeferhund.ch), +41 79 310 46 29

## Bestätigung des einwandfreien Leumunds

im Sinne von Art. 74 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)

### Angaben HundeführerIn:

Name: ..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Adresse:.....

AMICUS ID:.....

### Angaben zum Hund:

Name:.....Rasse: .....

Wurfdatum: ..... Chip-Nr.: .....

### Hiermit bestätige ich,

- dass ich über einen einwandfreien Leumund verfüge und kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen mich pendent ist;
- dass der obengenannte Hund korrekt gekennzeichnet und registriert ist und über eine genügende Grundausbildung verfügt.

Ich verpflichte mich, den Schutzdiensthelfer bzw. die Schutzdiensthelferin unverzüglich zu informieren, falls diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen sollten. Diese Verpflichtung gilt, solange ich Schutzdienst betreibe.

### Hundeführer bzw. Hundeführerin:

Ort, Datum :..... Unterschrift:.....

Die Ausbildung erfolgt mit nachstehender Person als SchutzdiensthelferIn:

Vorname, Name:.....

### Auszug aus Art. 74 TSchV, Ausbildung im Schutzdienst:

Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- Diensthunden;
- Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und
- die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen

Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der zuständigen Stelle nach Artikel 16 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung TSV den **Beginn der Schutzdienstausbildung melden**.

Die zuständige Stelle erfasst den Beginn der Schutzdienstausbildung in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes TSG.